

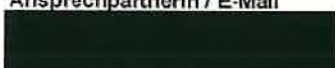
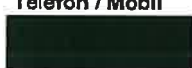


Forstamt Idarwald, Hauptstraße 43 | 55624 Rhaunen

**Kern Plan
Kirchenstraße 12
66557 Illingen**

Forstamt Idarwald
Hauptstraße 43
55624 Rhaunen
Telefon 06544 991127-0
Telefax 06544 991127-40
Forstamt.Idarwald@wald-
rlp.de
www.wald-rlp.de

27.08.2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom:	Ansprechpartnerin / E-Mail	Telefon / Mobil
	28.05.2025		

VERBANDSGEMEINDE HERRSTEIN-RHAUNEN, NEUAUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER VERBANDSGEMEINDE HERRSTEIN- RHAUNEN

- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Hier: Stellungnahme der Unteren Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 28.05.2025 gebe ich im Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen für das Forstamt Idarwald folgende Stellungnahme ab:

A: Grundsätzliches

Gemäß § 1 Abs. 1 LWaldG besteht das gesetzliche Gebot der Walderhaltung: Der Wald ist in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls zu mehren. Die Wirkungen des Waldes bestehen in

- seinem wirtschaftlichen Nutzen (Nutzwirkung)
- seinem Beitrag für die Umwelt, insb. für die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Erhaltung der Genressourcen und das Landschaftsbild (Schutzwirkung)



- seinem Beitrag für die Erholung (Erholungswirkung)

Gemäß § 13 Abs. 2 LWaldG haben die Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Wirkungen des Waldes angemessen zu berücksichtigen

B: Zu den einzelnen geplanten Änderungen im Flächennutzungsplan, soweit diese den Wald betreffen und im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Idarwald liegen:

1. Photovoltaik

Ortsgemeinde Allenbach, Änderung Nr. 5
Ortsgemeinde Asbach, Änderung Nr. 2
Ortsgemeinde Gösenroth, Änderung Nr. 2 & 3
Ortsgemeinde Hausen, Änderung Nr. 2
Ortsgemeinde Herborn, Änderung Nr. 2
Ortsgemeinde Hottenbach, Änderung Nr. 2
Ortsgemeinde Kempfeld, Änderung Nr. 2 & 3
Ortsgemeinde Krummenau, Änderung Nr. 1
Ortsgemeinde Langweiler, Änderung Nr. 1 & 2
Ortsgemeinde Oberkirn, Änderung Nr. 3
Ortsgemeinde Rhaunen, Änderung Nr. 8, 9 & 10
Ortsgemeinde Schauern Änderung Nr. 3
Ortsgemeinde Sensweiler, Änderung Nr. 2
Ortsgemeinde Stipshausen, Änderung Nr. 3
Ortsgemeinde Weiden, Änderung Nr. 3
Ortsgemeinde Weitersbach, Änderung Nr. 4, 5 & 6

Im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen am Wald verweise ich auf die „Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen“ von MKUEM und MWVLW vom 07.11.2023 zur „Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“, welche vorgibt, dass folgende Abstände zum vorhandenen Wald berücksichtigt werden:

- Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: eine Baumlänge (in der Regel 30 m)
- Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m)

- Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m)

Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und der Betriebsphase der PV-Freiflächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Zudem ist auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.

Diese Abstände können auf 30 m (eine Baumlänge) reduziert werden, wenn sichergestellt werden kann, dass beim Anlagenbau keine negative Beeinträchtigung des Waldes erfolgt und wenn eine Verkehrssicherungspflicht bzw. Haftung des angrenzenden Waldbesitzers vertraglich ausgeschlossen werden kann (Haftungsverzichtserklärung).

Zudem ist planerisch sicher zu stellen, dass sich zukünftig keine (Bewirtschaftungs-) Einschränkungen für die heute existierenden Waldflächen, z.B. durch eine Höhenlimitierung des Aufwuchses, ergeben können.

2. Windenergie

Ortsgemeinde Hausen, Änderung Nr. 1

Ortsgemeinde Hellertshausen, Änderung Nr. 2

Ortsgemeinde Rhaunen, Änderung Nr. 5

Ortsgemeinde Scherbach, Änderung Nr. 2

Ortsgemeinde Sulzbach, Änderung Nr. 1 & 2

Ortsgemeinde Weitersbach, Änderung Nr. 2

Die Beeinträchtigungen des Waldes bezüglich Fläche und Funktionen sind auf das bei der Errichtung von Windenergieanlagen unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Darüber hinausgehende (betriebsbedingte) Beeinträchtigungen des Waldes sind auszuschließen.

Aus diesem Grund sind mindestens 15 m Abstand zwischen der standörtlich bedingt maximal erreichbaren Höhe der Bäume und dem unteren Rotorblattende zu gewährleisten. Da man in der Regel von einer maximalen Baumhöhe von etwa 40 m ausgehen kann, sollte der tiefste Punkt des Rotorblatts mindestens 55 bis 60 m über Geländeoberkante liegen.

Bei der Präzisierung der Planung der Einzelstandorte sind forstwirtschaftliche Belange im Detail zu berücksichtigen und alle Planungen frühzeitig mit der Forstbehörde

abzustimmen. Bereits bei der Standortauswahl ist anzustreben, nachteilige Auswirkungen für den Wald zu vermeiden:

- a) Standorte für Windenergieanlagen sollen bevorzugt in Nadelholzreinbeständen und jungen Waldbeständen, in denen die Nutzung der Standorte im Hinblick auf das Ökosystem Wald als unproblematisch angesehen werden kann, geplant werden.
- b) Eine Nutzung von Standorten in geschlossenen reifen Laubwäldern größer 10 ha und älter als 120 Jahre ist aufgrund der waldökologisch hochwertigen Ausstattung dieser Laubwälder mit Habitatstrukturen nicht anzustreben.
- c) Bevorzugt sollen bereits durch Schadereignisse vorgeschädigte Waldbestände oder vorhandene Blößen genutzt werden.
- d) Die Platzierung der Anlagenstandorte im Wald soll so erfolgen, dass bei Antransport und Errichtung der Anlagen weitestgehend das vorhandene Waldwegenetz genutzt werden kann.
- e) Steilhänge im Wald sind aufgrund der Erosionsschutzwirkung des Waldes an dieser Stelle von einer Beanspruchung durch WEA freizuhalten.
- f) Zur Gewährleistung des Stromabflusses dürfen nur vorhandene Wegetrassen im Wald genutzt werden.

3. Bebauung am Wald

Ortsgemeinde Änderung Oberkirm, Änderung Nr. 1
Ortsgemeinde Änderung Rhaunen, Änderung Nr. 1
Ortsgemeinde Änderung Rhaunen, Änderung Nr. 6
Ortsgemeinde Wirschweiler, Änderung Nr. 3

Vorkommnisse in jüngerer Vergangenheit haben anschaulich vor Augen geführt, dass von Waldgrundstücken ein hohes Gefährdungspotential für benachbarte, baulich genutzte Grundstücke ausgehen kann – mit der Folge umfangreicher Verkehrssicherungspflichten.

Es ist daher erforderlich, dass bei einer Neuerrichtung von baulichen Anlagen aufgrund der Gefahr umstürzender Bäume und des Übergreifens von Bränden dem zu nahen Heranrücken einer Bebauung an bereits vorhandenen Wald entgegenzutreten ist.

Nach sachverständigen Erfahrungen ist ein Mindestabstand vom 30 m zwischen Bebauung und Wald sinnvoll; dieser ist bei der Neuerrichtung von baulichen Anlagen einzuhalten.

4. Sonstiges

Ortsgemeinde Stipshausen, Änderung Nr. 2

De facto handelt es sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt um eine Wiese/Grünfläche.

Nach § 3 Abs. 2 LWaldG „gelten auch (...) Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen sowie Wildäusungsflächen“ als Wald i.S.d. Gesetzes.

Aspekte bezüglich Art und Umfang möglicher Fremdnutzungen oder auch Verkehrssicherungsaspekte sind einfacher/niedrigschwelliger zu regeln, wenn die Fläche rechtlich Wald bleibt, sofern es nicht erforderlich ist, dass für eine künftige Bikepark-Nutzung Teile der Fläche ernsthaft als Sonderbaufläche in eine Waldumwandlung münden.

Aus diesem Grund wird der Änderung von „Waldfläche“ im alten FNP nach „Grünfläche“ im neuen FNP auf 2,12 ha nicht zugestimmt.

